E r k l ä r u n g

betreffend das Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen im Sinne des § 13 Abs. 1, 2, 3,

5 oder 7 GewO 1994, in der derzeit geltenden Fassung.

(Bitte die zutreffende Position im dazugehörigen Viereck ankreuzen)

|  |  |
| --- | --- |
|  | Als Person mit maßgebendem Einfluss auf den Geschäftsbetrieb, nämlich |
| [ ]  | Mitglied des vertretungsbefugten Organs einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person |
| [ ]  | Geschäftsführende/r Gesellschafter/in einer gewerberechtsfähigen Personengesellschaft (OG, KG) |
| [ ]  | Mitglied des Vertretungsorgans einer Kapitalgesellschaft oder sonstigen juristischen Person als vertretungsbefugte Gesellschafterin einer gewerberechtsfähigen Personengesellschaft (OG, KG) |
| [ ]  | Gesellschafter/in mit Mehrheitsbeteiligung |
| [ ]  | Gesellschafter/in ohne Mehrheitsbeteiligung, aber mit besonderen Mitbestimmungsrechten wie Sperrminorität, besonderen Geschäftsführungsbefugnissen u.dgl. |

gebe ich an Eides statt folgende Erklärung ab:

Gegen mich liegt keine nicht getilgte gerichtliche Verurteilung

* wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
* wegen einer sonstigen strafbaren Handlung

zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen vor und es wurden auch keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

1. Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958 in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer inländischen Finanzstrafbehörde bzw. auch nicht im Ausland von der dort zuständigen Behörde (Gericht) bestraft worden.
* Es wurde weder innerhalb der letzten drei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkurses über mein Vermögen mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens im Inland oder Ausland abgewiesen noch wurde der Konkurs im Laufe des Konkursverfahrens mangels Vermögen zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens aufgehoben.
* Auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer natürlichen Person gegen den der Antrag auf Konkurseröffnung im In- oder Ausland mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre abgewiesen oder aufgehoben worden ist, ist mir kein maßgebender Einfluss zugestanden und es steht mir ein solcher auch nicht zu.
1. Durch das Urteil eines Gerichtes bin ich noch nicht eines Gewerbes verlustig erklärt worden.
2. Mir ist keine Gewerbeberechtigung deswegen entzogen worden, weil ich die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit verloren habe (§ 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F) oder weil ich wegen Beihilfe zur unbefugten Gewerbeausübung bestraft worden bin (§ 87 Abs. 1 Z 4 GewO 1994 i.d.g.F).
* Hinsichtlich meiner Person ist kein Widerruf gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F., meiner Bestellung zum Pächter, Geschäftsführer oder Filialgeschäftsführer wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder Z 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Voraussetzungen erfolgt.
1. Ich habe wegen Zutreffens der im § 87 Abs. 1 Z 3 oder 4 GewO 1994 i.d.g.F. angeführten Entziehungs­gründe keinen Anlass zu behördlichen Maßnahmen gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 GewO 1994), i.d.g.F wie Entfernungsauftrag, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Widerruf der Übertragung des Gewerbes an den Pächter u.dgl. gegeben.

**Nur für das Gastgewerbe:**

Zusätzlich liegt gegen mich auch keine noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilung wegen einer Übertretung der §§ 28 bis 31a des Suchtmittelgesetzes, BGBl. I Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vor. Auch wurden diesbezüglich keine vergleichbaren Tatbestände im Ausland verwirklicht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass wahrheitswidrige Angaben zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung führen können (§ 363 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.g.F.).

Hinweis: Bitte beachten Sie die beiliegende datenschutzrechtliche Information.

|  |  |
| --- | --- |
|  |       |
|  | Vor- und Familienname (bitte in Blockschrift) |

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|       | , am |       |  |  |
|  |  |  |  | (Unterschrift) |

# **Personaldaten**

|  |  |
| --- | --- |
| Familiennamen zur Zeit der Anfrage |       |
| Familiennamen zur Zeit der Geburt und sämtliche früheren Familiennamen |       |
| Sozialversicherungsnummer |       |
| Geschlecht | [ ]  männlich | [ ]  weiblich |
| Vornamen |       |
| Akademischer Grad |       |
| Geburtsdatum |       |
| Geburtsort, politischer Bezirk, Bundesland |       |
| Staat (falls Geburtsort nicht in Österreich) |       |
| Staatsangehörigkeit |       |
| Straße, Hausnummer, Stiege, Tür |       |
| Postleitzahl, Ort, politischer Bezirk |       |
| Staat (falls Wohnort nicht in Österreich) |       |
| Vornamen der leiblichen Eltern | Vater:       | Mutter:       |